

## Probe- und „Stempel“-klausur vom 30. Mai 2003

K will für seinen (emanzipierten, volljährigen) Sohn S ein Grundstück mit Villa erwerben, um es ihm zur Hochzeit zu schenken. V hat ein solches Grundstück. Am 1.10.46 verhandeln K und V. K teilt dem V mit, dass er das Grundstück erwerben und dem S schenken wolle, falls dieser, wie erwartet, am 30.5.47 die vornehme F heiraten werde. Dann werde er auch den Kaufpreis von 1.000 bezahlen.

V räumt dem K den Besitz am Grundstück schon am 1.10.46 ein. K erntet die Oliven des Grundstückes. Eine Hälfte der Oliven nimmt er mit nach Hause und lagert sie dort ein, aus der anderen Hälfte presst er ein minderwertiges, ranziges Oel, das er dem X für 50 verkauft und übergibt.

### 1. Variante (19 Punkte)

Am 30.5.47 heiratet S (nicht die vornehme F, sondern) das Plebejermädchen P.

Ansprüche nach römischem Recht:

- |                |          |
|----------------|----------|
| 1.1 V gegen K? | 8 Punkte |
| 1.2 X gegen K? | 2 Punkte |
| 1.3 V gegen X? | 4 Punkte |

Ansprüche nach Schweizer Recht:

- |                |          |
|----------------|----------|
| 1.4 X gegen K? | 2 Punkte |
| 1.5 V gegen X? | 3 Punkte |

### 2. Variante (15 Punkte)

Am 30.5.47 heiratet S die F. K übergibt, mit Wissen des V, am selben Tag dem S das Grundstück. Im Oktober 48 stellt sich heraus, dass das Grundstück nicht V, sondern E gehörte, der seine Ansprüche geltend macht.

Ansprüche nach römischem Recht:

- |                |          |
|----------------|----------|
| 2.1 E gegen S? | 4 Punkte |
| 2.2 E gegen K? | 3 Punkte |
| 2.3 V gegen K? | 2 Punkte |
| 2.4 K gegen V? | 4 Punkte |
| 2.5 S gegen V? | 2 Punkte |

Anmerkung: Gehen Sie davon aus, dass der Beschenkte S keinen Eviktionsanspruch gegen den Schenker K hat.

### Weitere 6 Punkte werden insgesamt vergeben für:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| Aufbau               | 2 Punkte |
| Widerspruchsfreiheit | 2 Punkte |
| Sprache              | 2 Punkte |

# Lösungsskizze

8 Punkte

## 1.1 V gegen K

### Vertragliche Ansprüche:

Anspruch aus dem Kaufvertrag (actio venditi) auf Bezahlung von 1.000?  
Nein. Konsens über Sache und Preis bestand zwar; der Vertrag stand jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Heirat des S mit der vornehmen F, die nicht stattgefunden hat. Daher hat V keinen vertraglichen Anspruch gegenüber K (auch nicht auf Rückgabe des Grundstückes).

*Bemerkung:* Wer fälschlicherweise von einer auflösenden Bedingung ausging, musste den Anspruch des V auf Bezahlung des Kaufpreises ebenfalls verneinen, da der Vertrag am 30.5.47 dahinfiel.

Vertraglicher Anspruch auf Herausgabe der geernteten Oliven?  
Nein. Die Besitzüberlassung des Grundstückes vor Perfektion des Kaufvertrags war nicht Bestandteil des Kaufvertrags.

### Dingliche Ansprüche:

Interdikt (uti possidetis) auf Herausgabe der Grundstück?  
Durch die Überlassung des Grundstückes ist K lediglich Fremdbesitzer geworden und daher nicht interdiktengeschützt. Gibt er das Grundstück nicht heraus, nachdem der Kaufvertrag infolge der Heirat des S mit der P nicht zustande gekommen ist, wird er zwar zum Eigenbesitzer, doch obsiegt V im Interdiktenschutzprozess, da K nun fehlerhaft (vi aut clam) besitzen würde.

Vindikation des Grundstückes?

Ja, denn K ist mangels causa nicht Eigentümer des Grundstückes geworden. (Eine Mancipatio hat ja nicht stattgefunden.)

Interdikt (utrubi) auf Herausgabe der gelagerten Oliven?

Nein. Indem K die geernteten Oliven zu sich nach Hause nahm und dort einlagerte, manifestierte er seinen Eigenbesitzwillen. Weil K die Oliven zudem länger in seinem Eigenbesitz hatte, unterliegt V im Interdiktenschutzprozess.

Vindikation der Oliven?

K war weder Pächter noch gutgläubiger Besitzer des Grundstückes, weshalb er auch kein Fruchtziehungsrecht hat. Eigentümer der geernteten Früchte (Oliven) ist daher der Eigentümer der Muttersache. V kann die Oliven somit erfolgreich vindizieren.

*Bemerkung:* Wer das Fruchtziehungsrecht des K aufgrund eines Prekariums bejahte, erlangte hier ebenfalls die volle Punktzahl.

(Nicht unter 1.1 zu prüfen war die Frage nach der Herausgabe des Olivenöls, da dieses nicht mehr im Besitz des K ist. Siehe unten 1.3)

**2 Punkte**

### **1.2 X gegen K**

Vertragliche Ansprüche:

Anspruch aus Kaufvertrag (actio empti)?

Ist überhaupt ein gültiger Kaufvertrag über das Oel zustande gekommen oder bestand Dissens? Minderwertiges, ranziges Oel ist immer noch Oel, weshalb lediglich von einem Qualitätsmangel auszugehen ist. Zwischen den Parteien bestand daher Konsens bezüglich des Kaufgegenstandes.

Sachmängelhaftung? Zwar bestand ein gültiger Kaufvertrag, doch hat K aus diesem einen Anspruch auf Wandlung bzw. Minderung wegen Mängel der Kaufsache.

*Bemerkung:* Falls V das Oel von X mit Erfolg vindizieren kann (siehe unten 1.3), hat X gegen K einen Anspruch auf das duplum des Kaufpreises aus der vertraglichen Rechtsmängelhaftung (gleiche Punktzahl wie Sachmängelhaftung).

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

**4 Punkte**

### **1.3 V gegen X**

Vertragliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

Dingliche Ansprüche:

Interdikt (utrubi) auf Herausgabe des Oels?

Nein, denn X hat das gekaufte Oel in jedem Fall im längeren zivilen Eigenbesitz als V.

Vindikation des Oels?

X wäre durch die Übergabe mit causa Eigentümer des Oels geworden, wenn er dieses vom Eigentümer erworben hätte. K war jedoch durch die Fruchtziehung nicht Eigentümer der Oliven geworden (siehe oben 1.1).

X konnte daher nur Eigentümer werden, falls K durch Verarbeitung Eigentum am Oel erworben hat, was die Prokulianer bejahen und die Sabinianer verneinen würden (die Mittelmeinung würde hier mit den Prokulianern übereinstimmen). Folgt man den Prokulianern, so hätte X vom Eigentümer erworben, und die Vindikation des V wäre ohne Erfolg. Nach den Sabinianern hätte V das Eigentum weiterhin auch am Oel und könnte dieses somit erfolgreich von X vindizieren.

(Beide Varianten sollte man aufzeigen und sich für eine entscheiden.)

Eine Ersitzung des Oels durch X ist zeitlich noch nicht möglich.

**2 Punkte**

**1.4 X gegen K (Schweizer Recht)**

Vertragliche Ansprüche:

Aus Kaufvertrag?

Der Kaufvertrag bestand und besteht, wenn X den Vertrag nicht wegen Grundlagennirrtums (OR 24) anfechtet. Erfolgt eine solche Anfechtung (was vertretbar ist), entfällt der Vertrag ex tunc. (X könnte in diesem Fall die bezahlten 50 mit der *condictio* zurückfordern.)

Sachmängelhaftung? Erfolgt die Anfechtung nicht, kann X aus dem Kaufvertrag wegen Mängel der Kaufsache wandeln oder mindern (OR 205).

*Bemerkung:* Die Rechtsmängelhaftung entfällt nach Schweizer Recht (siehe unten 1.5).

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

**3 Punkte**

**1.5 V gegen X (Schweizer Recht)**

Vertragliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

Dingliche Ansprüche:

Besitzschutz (ZGB 926) auf Herausgabe des Oels?

Nein, denn X hat das Oel nicht durch verbotenen Eigenmacht erlangt.

Vindikation (bzw. Fahrnisklage) auf Herausgabe des Oels?

Hat X das Eigentum am Oel durch direkten Erwerb vom Eigentümer erlangt? Nach Art. 726 ZGB ist K durch die Verarbeitung vermutlich nicht Eigentümer geworden, weil die Arbeit wohl nicht kostbarer als der Stoff war.

Die Frage kann aber dahingestellt bleiben. Selbst wenn K

Nichteigentümer war, hat X als gutgläubiger Käufer das Eigentum direkt erworben, denn die Oliven bzw. das Oel können als „anvertraut“ gelten (Art. 714 Abs.2 i.V.m. Art.933 ZGB).

**4 Punkte**

**2.1 E gegen S**

Vertragliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

Dingliche Ansprüche:

Interdikt (*uti possidetis*) auf Herausgabe des Grundstücks?

Nein, denn S ist fehlerfreier Eigenbesitzer des Grundstücks (nicht *vi aut clam*).

Vindikation des Grundstücks?

K hat das Grundstück vom Nichteigentümer V erworben. Damit hat S ebenfalls vom Nichteigentümer K erworben, weshalb ein direkter Eigentumserwerb des S ausgeschlossen ist.

In Frage käme deshalb nur eine Ersitzung des S: Guter Glaube des S (und des K) vorausgesetzt, kommt es hier auf die Frist (2 Jahre) an. S hatte den Eigenbesitz über 16 Monate (30.5.47 bis Oktober 48). Kann er die Besitzzeit des K (1.10.46 bis 30.5.47 = 8 Monate) hinzurechnen? Dies wäre nur der Fall, wenn K ebenfalls Ersitzungsbesitzer war. K hatte während schwebender Bedingung jedoch keinen Eigenbesitz mit causa (possessio civilis), sondern war lediglich Fremdbesitzer (siehe oben 1.1). Weil damit eine accessio temporis zu verneinen ist, hat S das Grundstück noch nicht ersessen, und E kann es erfolgreich vindizieren.

*Bemerkung:* Eine accessio temporis kann jedoch angenommen werden, wenn man davon ausgeht, dass der Eintritt der Bedingung (Heirat des S mit der F) ex tunc-Wirkung für den Besitz des K entfaltet, und dieser damit rückwirkend zum Ersitzungsbesitzer wird.

Ebenso wäre eine Ersitzung infolge accessio temporis mit der Argumentation zu bejahen, dass S die Eigenbesitzzeit des V, für den K während der acht Monate den Fremdbesitz innehat, hinzurechnen könnte.

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

**3 Punkte**

**2.2 E gegen K**

Vertragliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

Dingliche Ansprüche:

Interdikt (utrubi) auf Herausgabe der Oliven?

Nein, weil K diese länger im Eigenbesitz hatte (wie oben 1.1).

Vindikation der Oliven?

K hatte zum Zeitpunkt der Fruchtzüchtung das Grundstück als Fremdbesitzer, als welcher er kein Fruchterwerbsrecht hatte. Die Früchte fielen also in das Eigentum des E (bzw. allenfalls in das Eigentum des gutgläubigen Besitzers V).

Ob der Eintritt der Bedingung am 30.5.47, durch welchen K zum Eigenbesitzer mit causa wurde, Rückwirkung hat für die bereits gezogenen Früchte (ex tunc-Wirkung), kann diskutiert werden, ist aber eher abzulehnen.

Eine Ersitzung der Oliven ist ebenfalls abzulehnen, weil K sie zwar vor dem 30.5.47 bis zum Oktober 48 - also länger als ein Jahr - in Besitz hatte, für diesen Besitz aber die causa fehlte (es gab nie einen Vertrag über die Oliven).

E kann die Oliven somit erfolgreich vindizieren.

**2 Punkte**

### **2.3 V gegen K**

Vertragliche Ansprüche:

Anspruch auf Zahlung des Preises aus dem Kaufvertrag (actio venditi)?  
Da der Kaufvertrag mit der Heirat perfekt geworden ist, hat V einen kaufrechtlichen Anspruch gegenüber K auf Zahlung des Preises von 1.000.

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

**4 Punkte**

### **2.4 K gegen V**

Vertragliche Ansprüche:

Anspruch aus Kaufvertrag?

Aus dem Kaufvertrag schuldete V dem K die Übertragung des Besitzes am Grundstücks. Dies ist geschehen durch eine sogenannte „brevi manu traditio“, was daraus erkennbar ist, dass V von der Übertragung des Landes an S wusste und damit seinen Eigenbesitzwillen am Grundstück aufgab. Der Vertrag wurde damit von Seiten des V erfüllt.

Aus Kaufvertrag schuldet V ferner das habere licere. Dieser Anspruch des K auf „Haben und Behalten“ und eine daraus resultierende Eviktionshaftung des V ist jedoch hinfällig, weil K seinerseits durch die Übertragung des Grundstücks an S den Besitz daran freiwillig aufgegeben hat. Im Zeitpunkt einer allfälligen Eviktion durch E besitzt K das Grundstück nicht mehr.

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

**2 Punkte**

### **2.5 S gegen V**

Vertragliche Ansprüche:

Anspruch aus Kaufvertrag/Manzipation?

Da V dem S das Grundstück weder verkauft noch manzipiert hat, besteht trotz einer erfolgreichen Vindikation des E (siehe oben 2.1) kein Eviktionsanspruch des S gegenüber V.

Dingliche Ansprüche:

Keine Ansprüche.

Im Ergebnis erhält V also den Kaufpreis von K und E das Grundstück von S. K und/oder S haben jedoch keine Ansprüche aus Eviktion.

## Notenskala

<i>Punkte</i>	<i>Note</i>
32 – 40	6
29 – 31	5 – 6
26 – 28	5
23 – 25	4 – 5
20 – 22	4
17 – 19	3 – 4
14 – 16	3
11 – 13	2 – 3
8 – 10	2
5 – 7	1 – 2
1 – 4	1